

Abtretungserklärungen unnötig

Wer die Musik bestellt, der bezahlt sie auch

Werter Kollege F.,

Sie fragen nach einer Abtretungserklärung bei Leistungen, die zu Lasten Dritter abgerechnet werden, bspw. Bescheinigungen, Beschäftigungsverbote, Blutzucker-Belastungstest oder die Bescheinigung der Leichenschau.

Wozu bedarf es denn überhaupt einer Abtretungserklärung? Wir Ärzte untersuchen, testen, begutachten und bescheinigen. Bei allen Leistungen, die die Gesetzliche Krankenversicherung trägt, rechnen wir diese Leistungen im Einvernehmen mit den Versicherten über die zuständige KV mit der zuständigen Krankenkasse ab. Für alle anderen Leistungen gilt: Wer die Musik bestellt, der bezahlt sie auch. So bekommt der behandelte Patient, der Kostenträger nach der Leichenschau, die nachfragende Behörde, die Versicherung oder das Gericht für die jeweilige ärztliche Leistung immer eine Rechnung. Da ist natürlich bei allen Auskünften an Dritte immer vorher das Einverständnis des Patienten einzuholen. Wozu aber eine Abtretungserklärung?

Da kann es durchaus passieren, dass bei Privatpatienten Leistungen auf der Rechnung stehen, bspw. die Bescheinigung des Beschäftigungsverbotes oder ein Bericht, die der Kostenträger dann nicht übernimmt. Oder es stehen auch Leistungen auf der Rechnung, die letztlich ein Dritter zu tragen hat, bspw. ein Unfallverursacher. Und es kann auch passieren, dass eine Rechnung aus den verschiedensten Gründen nicht an Dritte weitergeleitet wird.

Wir Ärzte haben mit unserer Behandlung und der nachfolgenden Rechnungslegung an den Auftraggeber unsere Pflicht erfüllt. Ob Kosten dann später vom Rechnungsempfänger an Dritte weitergeleitet werden oder weitergeleitet werden können, das sind mitunter sehr komplizierte Rechtsfragen, das ist dann nicht mehr unser Problem, da sollten wir uns besser heraus halten.

Wo der Auftraggeber eine Rechnung bekommt, da bedarf es m. E. keiner Abtretungserklärung.